

S t a t u t

Oikocredit Förderkreis Südtirol

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2020)

1. Bezeichnung, Sitz und Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen „Oikocredit Förderkreis Südtirol“ gegründet, kurz Förderkreis oder Verein genannt.
2. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses führt der Verein seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ hinzu.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Brixen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Brixen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt.
4. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 Ziel, Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Oikocredit Südtirol ist Mitglied von Oikocredit International, dessen Ziel es ist, die Entwicklung in armen Regionen der Welt nachhaltig zu fördern. Dabei versteht Oikocredit Entwicklung als einen auf soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Fortschritt gerichteten Befreiungsprozess. Sie weiß sich dabei solidarischem Wirtschaften verpflichtet.
3. Oikocredit Förderkreis Südtirol unterstützt zusammen mit anderen Förderkreisen in Europa und darüber hinaus diese Ziele.
Die Tätigkeit erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und ohne Gewinnabsichten.
4. Der Förderkreis ist in folgenden Bereichen tätig:
 - a) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung (Art. 5, Absatz 1, Buchst. n) GvD 117/2017);
 - b) Förderung einer Kultur der Legalität des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung (Art. 5, Absatz 1, Buchst. v).
5. In der Ausübung der obengenannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse orientiert sich der Verein überwiegend an der Förderung des entwicklungspolitischen Bewusstseins, Sensibilisierung und Stärkung einer weltweiten Verantwortung.
6. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Durchführung und Unterstützung von entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen, besonders zu Fragen der Entwicklungsförderung;

- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- Oikocredit International in Südtirol bekannter zu machen;
- Mitglieder für den Förderkreis anzuwerben.

7. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

Art. 3. Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

3. Die Organisationen werden durch den/die jeweilige/n gesetzliche/n Vertreter/in bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der/die Antragsteller/in auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken. Sofern der Vorstand innerhalb von 10 Tagen nicht eine begründete Nichtaufnahme der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitteilt, gilt der Antrag als angenommen.

2. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Gegen den Beschluss einer etwaigen Nichtaufnahme kann der/die Antragsteller/in innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Darüber entscheidet die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der/Die Antragsteller/in hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;

- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben;
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.6 Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden.
4. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
5. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ehrenamtlich Tätige, ehrenamtliche Tätigkeit, bezahlte Mitarbeiter/innen

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
6. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
7. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer/innen darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 8 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) Kassenprüfer/Innen;
 - d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 9 Die Mitgliedervollversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied muss in der Vollversammlung seine Rechte persönlich ausüben oder sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied nur bis zu maximal drei weitere Mitglieder vertreten darf.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt dazu schriftlich bzw. über die eigene Webseite, per E-Mail oder

mit einer Presse-Aussendung, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung ein. Auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder wird die Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend ist; in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

4. Beschlüsse werden, sofern das Statut nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob ein Mitgliedsbeitrag eingeführt wird und dessen Höhe.

7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Statutenänderung mit einer Mehrheit von der Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied und die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins wird mit Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder;

9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kontrollorgans bzw. deren Abwahl sofern dessen Wahl aufgrund von Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich ist

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane fallen.

Art. 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, die Vize-Vorsitzende/ den Vize-Vorsitzenden, die Kassierin/ den Kassier und die Schriftführerin/ den Schriftführer.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand hält Verbindung zu Oikocredit International und zu den Förderkreisen von Oikocredit, besonders jenen in Österreich, Deutschland und der Schweiz und zu den Entwicklungsorganisationen in Südtirol, Italien und im Ausland;

2. Er verwaltet das Vermögen von Oikocredit Südtirol;

3. Er entscheidet über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern;

4. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen;

5. Er bereitet die Abschlussrechnung (Bilanz), die Tagesordnung und Berichte für die Mit-

gliederversammlung vor.

6. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag, das Tätigkeitsprogramm und den Tätigkeitsbericht.

7. Er kann Mitgliedsverbindungen mit Entwicklungsorganisationen in Südtirol, Italien und im Ausland eingehen, oder für diese Zuwendungen beschließen.

8. Er wählt bis zu zwei delegierte Personen, die den Förderkreis bei der Oikocredit Generalversammlung und anderen Versammlungen vertreten.

9. Nach außen und rechtlich wird der Verein durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden vertreten.

10. Er beauftragt Personen für die Geschäftsführung.

11. Er führt die Vereinsbücher (Mitgliederbuch, Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung, Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands, Verzeichnis der Freiwilligen, Sitzungsbuch des Kontrollorgans, sofern ernannt);

12. Der Vorstand kann einem oder mehreren Vereinsmitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

13. Er übt jegliche Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung lt. Art. 2 dieser Statuten aus mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;

Art. 12 Geschäftsstelle

1. Für die Abwicklung der Vereinstätigkeit richtet der Förderkreis eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin geleitet, der/die /vom Vorstand ernannt wird.

2. Die interne Verordnung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder;

Art. 13 Kassenprüfer/Innen

1. Die Kassenprüfer/Innen kontrollieren die finanziellen Maßnahmen des Vorstandes und der Geschäftsstelle, die Buchführung und die Richtigkeit der Arbeit des Kassiers/der Kassierin. Der Kassier/die Kassierin legt dem Kassenprüfer/der Kassenprüferin auf Anfrage die Finanznachweise vor. Außerdem antwortet er/sie ihm/ihr bei Unklarheiten bei der Kassenprüfung. Er/Sie darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Art. 14 Vermögen und Finanzierung

1. Das Vermögen des Vereins muss für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

2. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in deren Besitz der Verein derzeit ist oder die durch Kauf oder Schenkung in Zukunft erworben werden. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, direkt oder indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden

3. Die Mitglieder haben im Falle des Austritts, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, bzw. auf die eingezahlten Beiträge. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

4. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

5. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 15 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden bis spätestens innerhalb April des darauffolgenden Jahres vom Vorstand der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt mit einem Bericht des Kassenprüfers /der Kassenprüferin.

Art. 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt eine/n oder mehrere Liquidator/innen und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 17 Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.